

Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes wurde folgenden Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. das Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
3. die Volksanwaltschaft
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
6. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
7. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ
8. den Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
10. die Wirtschaftskammer für Niederösterreich
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
12. die Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich
13. die Zentralpersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
14. die Gleichbehandlungskommission
15. die Interessensvertretung der NÖ Familien
16. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
17. die Abteilung Gemeinden
18. die Abteilung Finanzen
19. die Abteilung Personalangelegenheiten

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Einleitungssatz sollte die Jahreszahl „1975“ entfallen. Darüber hinaus gibt der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte begrüßt grundsätzlich alle Änderungen, die geeignet sind, die Vereinbarkeit der Lebensbereiche Familie und Beruf für Frauen zu verbessern. Maßnahmen, die den Wiedereinstieg in das Berufsleben durch eine flexiblere Gestaltung der Mindestdauer der Karenz und der Teilbeschäftigung erleichtern, werden besonders befürwortet.

Anzumerken ist, dass es im zweiten Absatz der Erläuterungen "Kinder**bet**reuungsgeld" heißen muss.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Bundeskanzleramt:**Zum Gesetzestext:****Zu Z 3:**

Gemäß § 15a Abs. 3 (in der Fassung des Entwurfs) hat die Mutter Beginn und Dauer ihres Karenzurlaubes spätestens zum Ende des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes zu melden, wenn der im Anschluss an den Karenzurlaub des Vaters angetretene Karenzurlaub weniger als drei Monate beträgt.

Im § 15a Abs. 3 MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idF BGBl. I Nr. 116/2009, wurde hingegen ein Anpassungsbedarf nur für den Fall gesehen, dass der Vater unmittelbar im Anschluss an das Beschäftigungsverbot einen Karenzteil von weniger als drei Monaten in Anspruch nimmt. Beabsichtigt die Mutter an einen solchen zB zweimonatigen Karenzteil ihren Karenzteil anzuschließen, so hat sie dies dem Arbeitgeber bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes bekannt zu geben. Bei anderen Teilungsmodellen ist die Meldefrist von drei Monaten vor dem Ende der Karenz des anderen Elternteils unverändert geblieben. In diesen Fällen ist der Karenzteil des Vaters ausreichend lang, um so – wie bisher – innerhalb der dreimonatigen Frist melden zu können. (Vergleiche auch die ho. Stellungnahme vom 21. Dezember 2009 zum Entwurf eines NÖ Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, GZ BKA-920.770/0031-III/1/2009 betreffend § 6 Abs. 3 i.d.F.d. Entwurfs).

Zu Z 5:

Das die Anführung beschließende Anführungszeichen hätte erst nach dem die neue Z 4 beschließenden Punkt zu stehen.

Zu den Erläuterungen:

Im zweiten Absatz sollte es „NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes“ sowie „Kinderbetreuungs-geld“ heißen.

Im Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ müsste es „, den Gemeinden und ...“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Im neuen Text des § 15a Abs. 3 wäre der zweite Satz (am Ende des ersten Unterabsatzes) zu streichen.

Am Ende des Abs. 3 fehlt ein Punkt.

Angeregt wird, die Unterstreichungen in der Textgegenüberstellung auf ihre Übereinstimmung mit dem Umfang der Einschübe (insbesondere im Hinblick auf Beistriche) zu überprüfen.

Bürgerbegutachtung:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Zur Z 3 erlauben wir uns jedoch folgendes anzumerken:

Die korrespondierende Bundesregelung dazu lautet:

„Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer ihrer Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 5 Abs. 1 zu melden.“

Mit dieser Regelung wird für den Fall der Inanspruchnahme eines kurzen Karenzurlaubes (unter drei Monate) durch den Vater der spätest mögliche Meldezeitpunkt für die Mutter festgelegt.

Die vorgesehene NÖ Regelung (vgl. dazu § 15a Abs. 3 dritter Satz) unterscheidet sich gegenüber der angeführten Bundesregelung insofern, als diese Bestimmung nicht auf einen kurzen Väterkarenz, sondern auf einen kurzen Mutterkarenz im Anschluss an einen „herkömmlichen“ Väterkarenz Bezug nimmt.

Diese Regelung erscheint aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt deswegen nicht erforderlich, da dieser Fall ohnehin bereits durch die allgemeine Regelung des § 15 Abs. 3 erster Satz erfasst ist. Überdies müsste einer Angleichung an die Bundesregelung eine Verkürzung der Mindestdauer bei der Väterkarenz auf zwei Monate durch den NÖ Landesgesetzgeber vorangehen. Eine diesbezügliche Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes wäre jedoch abzuwarten.